

38/SN-309/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf – 1233/3/1993

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**
Tel.Nr.: **0463-536**
Dw.: **30204**

Bezug:

betrifft GESETZENTWURF	
.....73.....	-GE/19.....13
Datum: 1 5. NOV. 1993	
Verf. Nr.: 15. Nov. 1993	

Dr. Pösch-Horant

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert wird (ZDG-Novelle
1993); Stellungnahme**

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993) übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 3. November 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Pinter

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf – 1233/3/1993

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**
Tel.Nr.: **0463-536**
Dw.: **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert wird (ZDG-Novelle
1993); Stellungnahme**

An das

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zu dem do. Schreiben vom 14. September 1993 Zl. 94.103/264-IV/3/93 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1):

Im Zusammenhang mit der im Verfassungsrang verankerten Verpflichtung zur Abgabe einer "Zivildiensterklärung" erhebt sich die Frage, ob die Festschreibung, daß diese einen Lebenslauf zu enthalten hat, ebenfalls im Verfassungsrang verankert werden müßte.

Zu Z. 2 (§ 3):

Die Zivile Landesverteidigung ist im Abs. 1 dieser Bestimmung als einer der primären Dienstleistungsbereiche angeführt. Dem widerspricht die im Abs. 2 vorgesehene Aufzählung, bei der die Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung an letzter Stelle angeführt werden. Da bereits die vorher angeführten Dienstleistungsbereiche zumindest zum Teil der Zivilen Landesverteidigung zugeordnet werden können, müßte es genügen, als letzten Punkt dieser Aufzählung "andere Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung" zu nennen.

Zum Abs. 4 wäre noch anzuführen, daß diese Vorschrift, nachdem sie nicht bei § 4 Abs. 1 Z. 1 (neu) eingefügt wurde, dahingehend zu verstehen ist, daß Systemerhaltungsdienste nicht ausdrücklich im Anerkennungsbescheid als eigene Tätigkeiten zu erwähnen sind.

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 5):

In dieser Bestimmung wurde offenbar übersehen, den dritten Satz durch die Worte "zu äußern" zu beenden.

Zu Z. 5 (Entfall des § 4a):

Die vorgesehene Auffassung der unterschiedlichen Zivildienstdauer ist zu befürworten weil damit der die Verwaltung weit über Gebühr belastende Aufwand (§ 54a-Kommission) wegfällt. Es sollte auf alle Fälle bei einer einheitlichen Zivildienstdauer bleiben, unabhängig davon wie lange der Zivildienst letztlich dauern soll.

Zu Z. 7 (§ 5a Abs. 4):

Schon bisher galt Untauglichkeit als Mangel der Zivildiensterklärung. Eine solche Regelung erscheint, da im Falle der Untauglichkeit jeglicher Rechtsgrund für die Abgabe einer Erklärung fehlt, insofern verfehlt, als hier ein Feststellungsbescheid entbehrlich wäre. Es liegt eigentlich eine völlig gegenstandslose und nicht mangelhafte Erklärung vor.

Zu Z. 11 (§ 14a Abs. 2):

Diese Bestimmungen sind offenbar dem Wehrgesetz nachgebildet und erscheinen in der Praxis in ihrer Differenziertheit (Z. 1 und 2) kaum vollziehbar. Zum einen erscheint es im Falle der Z. 1 nicht durchwegs zumutbar, einen Zivildienstpflichtigen die

Meldepflicht für die Beendigung eines Befreiungsumstandes anzulasten, der von Amts wegen wahrgenommen wurde und andererseits könnte wohl von jedem Zivildienstpflichtigen (wie auch Wehrpflichtigen) erwartet werden, das Fortbestehen eines Befreiungsgrundes jährlich oder alle zwei Jahre in geeigneter Weise nachzuweisen, sofern die Befreiung auf seinen eigenen Antrag hin verfügt wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 3. November 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

